

LIEGEPLATZVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen:

Fun Products Handels GmbH
Süduferstraße 104 c
9081 Reifnitz

und

Einsteller _____

Adresse _____

Tel.-Nr.: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____

Bootstyp _____

Marke _____

Vereinbarungsdauer: von _____ **/bis** _____

Entgelt: € _____ **/Monat inkl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe**

Eigner: _____

Vereinbarungsgemäß wird diese Vereinbarung für die Saison

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

..... verlängert

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist das Recht des Einstellers, das oben genannte Boot zu den in dieser Vereinbarung genannten Bedingungen in dem oben genannten Liegeplatz auf einem beliebig freien Abstellplatz abzustellen. Ein Recht das Boot auf einem bestimmten Abstellplatz abzustellen, besteht nicht.

Bewachung und Verwahrung des Bootes, seines Zubehörs sowie allfälliger im Boot befindlichen Gegenstände oder mit dem Boot in den Liegeplatz eingebrachte Sachen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Die Fun Products HandelsgmbH haftet daher in keinster Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt auf dem Liegeplatz aufhalten.

Festgehalten wird, dass die Marina frei zugänglich ist.

Die Fun Products HandelsgmbH haftet auch nicht für Schäden aus Sturm und Hagel sowie für Vandalismus.

Für Schäden, die in Folge eines Betriebsunfalles der Anlage entstehen, und bei Sachschäden haftet die Fun Products HandelsgmbH nur für solche, die von der Fun Products HandelsgmbH oder von Gehilfen der Fun Products HandelsgmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

In der Marina ist jeder Bootsfahrer eigenverantwortlich und wird für die Verursachung von allfälligen Schäden zur Haftung genommen.

Die Fun Products HandelsgmbH übernimmt keine wie immer geartete Haftung.

2.

Das Entgelt ist jeweils zu Saisonbeginn spätestens jedoch bis 01.05. eines jeden Jahres im Vorhinein zur Zahlung fällig.

3.

Die Fun Products HandelsgmbH ist berechtigt, das Entgelt einer jährlichen Erhöhung zu unterziehen. Der Einsteller hat nach Bekanntgabe dieser Erhöhung das Recht, die Vereinbarung unter Beibehaltung der Entgelthöhe vor der Erhöhung zu beenden.

4.

Das Abstellen anderer Boote als das oben genannte Boot ist nicht gestattet.

Wird das Boot so abgestellt, dass angrenzende Liegeplätze nicht benützt werden können, ist für die solcherart missbräuchlich benützten Liegeplätze das nach dem jeweils gültigen Tarif anfallende Entgelt zu bezahlen. Darüber hinaus behält sich die Fun Products HandelsgmbH das Recht vor, das Boot gemäß den jeweils gültigen Liegeplatzbedingungen auf einen ordnungsgemäßen Stellplatz zu verbringen.

5.

Verboten sind insbesondere:

- a.) das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
- b.) das Nächtigen auf einem Boot;
- c.) das Abtreten von Rechten aus dieser Vereinbarung sowie die gänzliche oder teilweise Gebrauchsüberlassung;
- d.) Das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von feuergefährlichen Gegenständen;
- e.) das Betanken von Booten, die Vornahme von Reparaturen, Ölwechsel, Bootwaschen usw. sowie das Ablassen von Kühlwasser;
- f.) das längere Laufenlassen und das Ausprobieren des Motors und das Hupen;
- g.) das Einstellen eines Bootes mit undichtem Tank oder mit anderen, den Betrieb der Marina gefährdenden Schäden und überhaupt das Einstellen nicht verkehrs- und betriebssicheren Boote und solcher Boote, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (z.B. kein Pickerl oder abgelaufenes Pickerl!);

6.
Der Einsteller verpflichtet sich, das abgestellte Boot ordnungsgemäß zu sichern und zu vertauen sowie die Nachtruhezeiten von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr einzuhalten.
7.
Die Marina und ihre Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu behandeln.
8.
Den Anordnungen der Fun Products HandelsgmbH und deren Gehilfen ist im Interesse sämtlicher Einsteller Folge zu leisten.
9.
Bei Nichtinanspruchnahme der Leistungen dieser Vereinbarung kann das Entgelt nicht rückvergütet werden.
10.
Die Fun Products HandelsgmbH ist berechtigt, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Liegeplatzberechtigung einzuziehen bzw. ungültig zu machen, wenn der Einsteller
a.) mit der Bezahlung des Entgeltes trotz Mahnung unter Setzung einer vierwöchigen Nachfrist in Verzug ist;
b.) die Liegeplatzberechtigung missbräuchlich verwendet wird;
c.) sonstige Vertragsbedingungen oder gröblich verletzt.
Falls der Einsteller mit der Bezahlung des Entgeltes trotz Mahnung unter Setzung einer vierwöchigen Nachfrist in Verzug ist, kann die Fun Products HandelsgmbH auch unter Aufrechterhaltung der Vereinbarung die Liegeplatzberechtigung einziehen bzw. ungültig machen, bis das ausständige Entgelt bezahlt ist.
In jedem Fall behält sich die Fun Products HandelsgmbH die Geltendmachung eines allfälligen darüber hinausgehenden Schadenersatzes vor.
11.
Für den Fall, dass der Einsteller mit seinen Leistungen in Verzug gerät, werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils aktuellen von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Basiszinssatz, mindestens jedoch 12% Verzugszinsen pro Jahr, vereinbart. Der Einsteller verpflichtet sich darüber hinaus, sämtliche außergerichtliche bzw. vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahn-, Auskunfts- und Anwaltskosten, die durch seinen Zahlungsverzug verursacht wurden, in der dem jeweils zu Anwendung gelangenden Tarif entsprechenden Höhe, jedoch mit einem Maximalbetrag von € 500,-- zzgl. MwSt. zu ersetzen.
12.
Falls der Einsteller das Boot bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht entfernt, hat die Fun Products HandelsgmbH Anspruch auf ein Benützungsentgelt in mindestens der Höhe des sich nach dieser Vereinbarung ergebenden Entgelts. Darüber hinaus steht es der Fun Products HandelsgmbH frei, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses das Boot auf Kosten des Einstellers und auf dessen Risiko aus der Marina zu entfernen.
13.
Falls und solange der Einsteller gegenüber der Fun Products HandelsgmbH mit der Bezahlung des Entgelts oder einer anderen vertraglichen Verpflichtung in Verzug ist, hat die Fun Products HandelsgmbH ein Zurückbehaltungsrecht an dem eingestellten Boot. Die Fun Products HandelsgmbH kann durch geeignete Mittel die Entfernung des Bootes verhindern. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes kann durch Sicherheitsleistung abgewendet werden.
14.
Mitteilungen gelten als rechtmäßig erfolgt, wenn sie der anderen Partei an die oben genannte bzw. an die zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse geschickt werden.
Der Einsteller wird der Fun Products HandelsgmbH unverzüglich von allfälligen Adressenänderungen Mitteilung machen. Gleiches gilt für die Fun Products HandelsgmbH. Auch allfällige Änderungen bei den Fahrzeugdaten sind der Fun Products HandelsgmbH schriftlich bekannt zu geben.
15.
Es findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Weiters gilt für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung der Gerichtsstand Klagenfurt als vereinbart.

Reifnitz, am

Mag.Sch./11liegeplatzvereinbarung

.....

Fun Products HandelsmbH

.....

Einsteller